

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 19 (1994)
Heft: 1

Rubrik: Protokoll des Gemeindrates Buchs SG

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES BUCHS SG

SITZUNG VOM 10. JANUAR 1994
NR. 9 / REG. 1.153

MARKTPLATZ / BELEGUNG DURCH "FAHRENDE"

I. Sachverhalt

Anlässlich der Sitzung vom 29. November 1993 hat sich der Gemeinderat mit der Belegung des Marktplatzes durch das Fahrende Volk beschäftigt. Der Rat beschloss damals, dem Fahrenden Volk für das Jahr 1994 weiterhin einen Teil des Marktplatzes (bei der Viehanbindestation) zur Verfügung zu stellen. Die von der Gemeinderatskanzlei erstellte Platzordnung wurde in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beauftragte die Gemeinderatskanzlei, die RAD-Genossenschaft über die Beschlusspunkte zu orientieren und die zuständigen kantonalen Instanzen auf die Problematik infolge der fehlenden Standplätze im Kanton St. Gallen sowie in Verbindung mit ausländischen Fahrenden zu orientieren. Diese beiden Aufträge erledigte die Gemeinderatskanzlei am 1. und 9. Dezember 1993.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1993 teilte uns der Vorsteher des JPD, Regierungsrat J. Rohrer, mit, dass das Problem betreffend Standplätze für Fahrende den kantonalen Instanzen wohl bekannt sei. In dieser Angelegenheit sei das Baudepartement (Planungsamt) federführend, da das Problem primär im Planungsbereich liege. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Kantons seien nicht zu überschätzen, da der Kanton eine Gemeinde nicht zur Bereitstellung eines geeigneten Standplatzes zwingen könne.

In der Stellungnahme vom 23. Dezember 1993 hielt Dr.P.Flaad fest, dass sich das Planungsamt in regelmässigen zeitlichen Abständen mit den von uns aufgeworfenen Fragen zu befassen hat. Dem Schreiben ist zu entnehmen, wenn Standplätze zur Verfügung gestellt und hergerichtet werden müssen, dies über die Mittel der Ortsplanung zu erfolgen hat, wofür die Gemeinderäte zuständig sind. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, kennt der Kanton St. Gallen das Instrument einer kantonalen Nutzungszone nicht, mit welcher die rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung besonderer Aufgaben gegeben wären (z.B. Unterbringung von Fahrenden). Dr.P.Flaad verweist diesbezüglich auf ein Schreiben des Planungsamtes an die RAD-Genossenschaft vom 26. August 1991. Darin ist festgehalten, dass nach Art. 78 Abs. 2 lit. k des Baugesetzes (sGS 731.1.) Camping- und Zeltplätze grundsätzlich bewilligungspflichtig sind.

Ebenso bedarf das langfristige Aufstellen von Wohnwagen ausserhalb bewilligter Camping- und Zeltplätze einer Bewilligung (Art. 17 Abs. 2 lit. 1 des Baugesetzes). Damit eine Baubewilligung überhaupt erteilt werden kann, muss die Baute oder Anlage dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Das Baudepartement kann im Rahmen der Begleitung von Ortsplanungen oder im Zug der Genehmigung von Planungen eine Gemeinde nicht verpflichten, Intensivherholungszonen auszuscheiden, damit Stand- oder Durchgangsplätze geschaffen werden können.

Abschliessend führt Dr.P.Flaad aus, dass die kantonalen Instanzen keine Möglichkeit sehen, eine generelle Kostengutsprache im bezug auf Belegungen des Marktplatzes durch ausländische Fahrenden zu leisten.

II. Erwägungen

Der den Fahrenden zur Verfügung gestellte Standplatz liegt in der Zone für öffentliche Bauten. Ein Standplatz für Fahrende innerhalb dieser Zone ist nicht zonenkonform. Da die Belegungsdauer auf max. 14 Tage je Einheit festgelegt wurde und die Belegungen in der Regel nur in den Monaten März bis Oktober stattfinden, ist es nicht sinnvoll für die grundlegende Beurteilung der Belegungsgesuche die baurechtlichen Aspekte in den Vordergrund zu stellen. Analog des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 1993 sind die Belegungen unter Einhaltung der neuen Platzordnung im Jahre 1994 vorerst zu dulden.

Die Ausführungen der Kantonalen Instanzen zeigen keine Möglichkeiten auf, eine Kostengutsprache im bezug auf Belegungen durch ausländische Fahrende zu erhalten. Somit können zukünftig keine ausländischen Fahrenden mehr auf dem Marktplatz zugelassen werden.

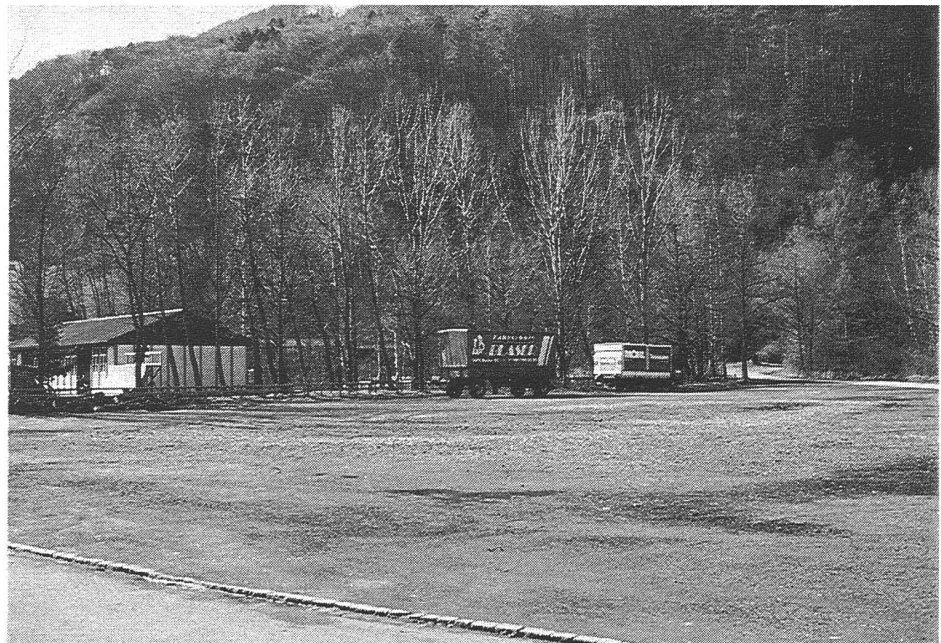
der Gemeindeammann

der Gemeinderatsschreiber

Versand 12.01.94

Markt- und Durchgangsplatz in Buchs

Winter/Frühling 94



R.Gottier

BEMERKUNGEN DER RADGENOSSENSCHAFT

Die Radgenossenschaft hatte keinen Einfluss auf die Reglementsbestimmungen, auch über die Preisgestaltung entschied lediglich die Gemeinde Buchs.

PLATZORDNUNG für die Fahrenden

für den Standplatz am Werdenbergersee in Buchs SG

1. Der Standplatz (Marktplatz/bei der Viehanbindestation) wird von April bis Oktober betrieben. Je nach Wetterverhältnissen und Nachfrage können die Daten ausgedehnt resp. verkürzt werden.
2. Die Fahrenden haben sich bei der Gemeinderatskanzlei (Rathaus Buchs) spätestens am Ankunftstag zu melden und die Standplatzbewilligung zu beantragen. Die Ausweise und Gewerbepatente sind vorzuweisen.
3. Betr. Standplatzbelegungen haben die Anlässe der Polit. Gemeinde (Jahrmärkte, Zirkusse, Ausstellungen etc.) Vorrang. Die Gemeinderatskanzlei entscheidet, ob eine Belegung durch Fahrende möglich ist.
4. Es werden max. 6 Wohneinheiten zugelassen. Der Platz dient in erster Linie den Schweizer Fahrenden. Ausländische Fahrende werden nur zugelassen, wenn vom Kanton St. Gallen eine Kostengutsprache vorliegt und wenn keine Schweizer auf dem Platz stationiert sind.
5. Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal 2 Wochen.
6. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) ruhiges Verhalten; kein Erregen von Aergernis in der Nachbarschaft und bei den Bewohnern des Campingplatzes;
 - b) lärmige und störende Tätigkeiten sind untersagt. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden (Nachtruhestörung);
 - c) die Bewilligungsnehmer verpflichten sich, während der Benützungsdauer den Platz sauber zu halten;
 - d) der Hauskehricht ist in Plastiksäcke zu verpacken und der ordentlichen Abfuhr mitzugeben;
 - e) Reparaturen, Ölwechsel und Wagenwäsche an Fahrzeugen, sowie das Ablaugen von Möbeln u.ä. ist untersagt;
 - f) die Platzmieter haben die öffentlichen WC-Anlagen beim Marktplatz (Bereich Taucher) zu benützen. Es ist ausdrücklich verboten, die WC- und Toilettenanlagen des Campingplatzes Buchs zu benützen;
 - g) der benützte Platz und die öffentlichen WC-Anlagen sind in geordnetem und gereinigtem Zustand zu halten und zu verlassen;
 - h) Für Plakate und Reklamen ist die Bewilligung des Bauamtes einzuholen;
 - i) Haustiere müssen beaufsichtigt und angebunden werden

7. Für das Anschliessen der Wohnwagen an die Stromversorgung ist der Werkhof zuständig. Der Auftrag wird durch die Gemeinderatskanzlei erteilt, wenn die Aufenthaltsgebühren entrichtet sind.
8. Gebühren: Pro Tag und Einheit (Wohnwagen und Zugfahrzeug) wird eine Pauschalgebühr von Fr. 15.-- erhoben. Strom- und Wasserbezüge (Pro Einheit ein Stromanschluss) sind in der Gebühr enthalten. Die Gebühren sind im voraus bei der Gemeinderatskanzlei zu entrichten.
9. Die Fahrenden haben sich spätestens am Abreisetag bei der Gemeinderatskanzlei Buchs abzumelden.
10. Die Polit. Gemeinde Buchs lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ab.
11. Die "Standplatz-Bewilligung" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Platzordnung.
12. Fahrende, die sich nicht an die Bedingungen des Gemeinderates halten, werden mit einem Aufenthaltsverbot belegt. Bei berechtigten Reklamationen muss der Platz innert 24 Stunden verlassen werden. Den Anordnungen der Gemeinderatskanzlei, der Polizeiorgane und des Werkhofpersonals ist strikte Folge zu leisten.

Strafbestimmungen:

Die Platzordnung samt Bewilligung bilden eine Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB: "Wer der von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft."

9470 Buchs, im November 1993

GEMEINDERAT BUCHS

